

Satzung zum Schutz und zur Benutzung der öffentlichen Grünflächen der Gemeinde Stäbelow (Grünflächensatzung)

-Lesefassung-

Die Lesefassung berücksichtigt die

a) Satzung zum Schutz und zur Benutzung der öffentlichen Grünflächen der Gemeinde Stäbelow (Grünflächensatzung) vom 17.10.2002, veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Warnow-West mit den Gemeinden Elmenhorst/Lichtenhagen, Kritzmow, Lambrechtshagen, Papendorf, Pölchow, Stäbelow und Ziesendorf (Amtsblatt) „Der Landbote“ Nr. 22/10. Jahrgang vom 01.11.2002, in Kraft getreten am 02.12.2002

b) Erste Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutz und zur Benutzung der öffentlichen Grünflächen der Gemeinde Stäbelow (Grünflächensatzung) vom 09.11.2010, veröffentlicht im Amtsblatt „Der Landbote“ Nr. 12/18. Jahrgang vom 13.12.2010, in Kraft getreten am 14.12.2010

§ 1 Begriffsbestimmung und Geltungsbereich

(1) Öffentliche Grünflächen im Sinne dieser Satzung sind allgemein zugängliche und nutzbare Grünflächen im Besitz bzw. in Verwaltung der Gemeinde Stäbelow. Sie dienen der ökologischen Stabilisierung der Umwelt, der Verbesserung des Klimas, der Erholung und der Gesundheit der Bevölkerung sowie der Förderung der kulturellen und sportlichen Freizeitinteressen.

Hierzu gehören:

- die Grün- und Parkanlagen mit ihren Pflanzungen und Einrichtungen einschließlich der Gewässer, die Bestandteil dieser Anlagen sind;
- die zentralen Grünflächen in den Wohngebieten;
- die Schutzpflanzungen;
- das Straßenbegleitgrün;
- die Kinderspiel- und Bolzplätze sowie Kleinsportanlagen;
- die Alleen und begrünten Plätze.

(2) Bestandteile von Grünflächen sind:

- Rasen- und Wiesenflächen;
- Bäume, sowie deren Kronentraufbereich, Gehölz- und Blumenflächen;
- Wege- und Platzflächen innerhalb von Grünflächen;
- Wasserflächen;
- Mauern, Treppen, Rampen, Zäune, Geländer, Ballfanggitter, Sandkästen und andere bauliche Anlagen;
- Versorgungsleitungen und -einrichtungen, einschließlich Beleuchtung, soweit sie ausschließlich der Funktion der Grünfläche dienen;
- Bänke, Stühle, Papierkörbe, Spiel- und Sportgeräte, Pflanzgefäße und sonstige Ausstattungen.

(3) Für Grünflächen und Bestandteile von Grünflächen, die unter Denkmalschutz stehen, gelten außerdem die Festlegungen des Denkmalschutzgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern in seiner gültigen Fassung.

§ 1 a Widmung und Einziehung

- (1) Die Widmung erfolgt mit Übergabe der Anlage an die Öffentlichkeit und/oder, soweit vorhanden, durch Aufnahme in ein Grünflächenkataster.
- (2) Eine öffentliche Grünfläche kann vollständig oder teilweise eingezogen und/oder in der Nutzungsart verändert werden, wenn sie für ihren Widmungszweck nicht mehr benötigt wird oder überwiegende Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern.
- (3) Bauplanungsrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 2 Benutzung der öffentlichen Grünflächen

- (1) Die öffentlichen Grünflächen dürfen so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der Anlagen und ihrer Zweckbestimmung ergibt (Allgemeingebrauch). Jegliche Benutzung ist nach dem Gebot der Rücksichtnahme auf die Interessen anderer Nutzer auszurichten.
- (2) Die Benutzung von Anlagen oder von Anlagenteilen kann durch Gebote oder Verbote geregelt werden. Bestimmte Arten der Nutzung können ausgeschlossen werden.
- (3) Die Benutzung der öffentlichen Grünflächen und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Das Spielen in Gewässern innerhalb von Grünflächen ist aus hygienischen und sicherheitstechnischen Gründen nicht gestattet.+(4) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die einem Benutzer

- a) durch vorschriftswidriges Verhalten,
- b) durch unsachgemäße Benutzung von Einrichtungen,
- c) durch das Verhalten anderer Benutzer,
- d) beim Baden, auch in erlaubten Gewässern entstehen.

Die Verpflichtung der Gemeinde zur Beseitigung von Schnee und Eisglätte auf Plätzen und Wegen öffentlicher Grünflächen sowie Verkehrssicherung bei Bäumen in Parkanlagen beschränkt sich auf Wege mit hoher Benutzerfrequenz.

Spielplätze werden in den Wintermonaten nicht geräumt oder gestreut. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

- (5) Weitere generelle oder zeitweilige Nutzungseinschränkungen wegen gartenpflegerischer Arbeiten (z. B. Baumpflegearbeiten) sind jederzeit möglich. Gleiches gilt bei eingeschränkter Bewirtschaftung (z. B. Winterdienst).
- (6) Nutzungen, die der Zweckbestimmung nicht entsprechen, sind Sondernutzungen. Dazu gehören insbesondere Tief- und Hochbauarbeiten, Baustelleneinrichtungen, Lagerplätze, Überbauungen, Einfriedungen, Nutzung für Veranstaltungen (wie Volksfeste, Jahrmärkte, Volkssport, Kultur usw.). Für Sondernutzungen gilt § 4.“

§ 3 Verhalten in öffentlichen Grünflächen

- (1) In öffentlichen Grünflächen ist es untersagt
 1. Gehölz- und Blumenflächen zu betreten,
 2. Vegetationsflächen zur Abkürzung von Wegen zu benutzen,
 3. die Anlagen durch Papier, Glas und andere Abfallstoffe zu verunreinigen,
 4. Erdstoffe sowie sonstige Schüttgüter und Gegenstände abzuladen, abzukippen bzw. abzustellen oder Grabungen aller Art vorzunehmen,
 5. Gehölze, Blumen, Zweige, Früchte, Pflanzensamen zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 6. eigenmächtig Pflanzungen aller Art oder Mäharbeiten vorzunehmen,
 7. Herbstlaub aus geschlossenen Gehölzbeständen zu entfernen,
 8. wildlebende Tiere und verwilderte Haustiere zu füttern,

9. Ausstattungsgegenstände zu beschmutzen, zu beschädigen oder zu verändern, einschließlich ihres Standortes und Farbanstriches,
 10. die Anlagen mit Kraftfahrzeugen zu befahren, zu Reiten bzw. Fahrzeuge oder Anhänger abzustellen,
 11. zu zelten bzw. in Wohnwagen zu campieren,
 12. offene Feuerstellen zu errichten und zu betreiben,
 13. vermeidbaren Lärm zu verursachen, wie z. B. durch die Benutzung von Musikwiedergabegeräten
 14. sich zum Zwecke des Alkoholgenusses aufzuhalten, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden,
 15. Werbeanlagen aufzustellen
 16. in vorhandenen natürlichen oder künstlichen Gewässern, ausgenommen Bädern, zu Baden und zu Spielen oder Wasser zu entnehmen
 17. nicht freigegebene Eisflächen zu betreten oder zu befahren,
 18. als Unbefugter Herbizide, Fungizide, Insektizide und andere chemische Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden,
 19. chemische Auftaumittel zu verwenden.
- (2) Der Alkoholgenuss sowie das Rauchen auf Spiel- und Kleinsportanlagen sind verboten.
- (3) Personen, die Tiere auf Grünflächen mitführen, haben zu gewährleisten, dass
1. Personen durch die Tiere nicht belästigt werden,
 2. die Tiere von Kinderspielplätzen ferngehalten werden,
 3. sonstige Grünflächen bzw. deren Bestandteile durch diese Tiere nicht beschädigt werden,
 4. anfallender Kot sofort entfernt wird.

§ 4 Sondernutzungen

- (1) Die Gemeinde Stäbelow kann im Einzelfall eine Benutzung der öffentlichen Grünflächen, die über die satzungsgemäße Zweckbestimmung hinausgeht, genehmigen bzw. Untersagungen zeitweise aufheben (Sondernutzung). Zu Sondernutzungen zählen insbesondere:
1. Aufstellen und Anbringen, Ein- und Ausbau jeglicher Anlagen, Gegenstände und Einrichtungen auf, über und unter Grünanlagen
 2. Aufgrabungen jeder Art
 3. Ablagerung von Baustoffen, Material, Bodenaushub, Schutt und dergleichen
 4. das Befahren mit und das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern aller Art
 5. Durchführung von Veranstaltungen, Jahrmärkten, Sportwettkämpfen einschließlich Trainingsbetrieb, Gastronomie, Handel, Schaustellerei, Revue, Theater, Tanz, Musik u. ä.,
 6. Entnahme von Pflanzen und Pflanzenteilen (einschließlich deren Entwicklungsstufen z. B. Früchte, Samen u. Ä.) sowie Pflegemaßnahmen durch Dritte.
- (2) Für Sondernutzungen auf Grünflächen zu den Zwecken Gastronomie, Handel, Schaustellerei, Revue, Theater, Tanz und Musik u. ä., die ausgehend von ihrem publikumswirksamen und kommerziellen Charakter im wesentlichen ordnungsrechtlichen und gewerblichen Bestimmungen unterliegen, ist die jeweils für den öffentlichen Verkehrsraum geltende Sondernutzungssatzung der Gemeinde Stäbelow maßgebend.
- (3) Eine Sondernutzung wird nur auf schriftlichen Antrag genehmigt. Dieser sollte spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit genauen Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer gestellt werden, wobei Umfang und Dauer seitens des Antragstellers so gering wie möglich zu bemessen sind. Die Fristregelung gilt nicht für Zirkusse. Die Sondernut-

zung ist erst zulässig, wenn die Genehmigung erteilt ist. Die Genehmigung gilt auch als erteilt, wenn der Antrag binnen einer Frist von 1 Monat nicht beschieden ist, es sei denn, die Frist ist aus sachlichen Gründen ausdrücklich verlängert worden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen.

(4) Die Genehmigung wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Auf Dauer angelegte Nutzungen sollen in der Regel auf Widerruf genehmigt werden. Die Genehmigung kann Bedingungen und Auflagen enthalten. Sie darf nur mit Zustimmung der Gemeinde auf Dritte übertragen werden.

(5) Die Sondernutzungsberechtigten haben der Gemeinde Stäbelow alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Die Sondernutzungsberechtigten sind verpflichtet, ihre mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen in ordnungsgemäßem, sauberem und verkehrssicherem Zustand zu errichten und zu erhalten. Sie sind gegenüber der Gemeinde Stäbelow verpflichtet, den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn durch die Anlage ein Schaden nicht verursacht worden wäre.

(6) Die Gemeinde Stäbelow kann statt der Herstellung Schadensersatz in Geld verlangen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter haben sie die Gemeinde Stäbelow freizustellen. Nach Nutzungsende ist die benutzte Grünfläche fachgerecht wiederherzustellen.

(7) Die Gemeinde Stäbelow ist berechtigt, nach Beendigung der Sondernutzung ohne vorherige Aufforderung die durch Sondernutzungen entstandenen Verunreinigungen und/oder Beschädigungen auf Kosten der Pflichtigen zu beseitigen. Dies gilt auch bei unterbliebener oder unsachgemäßer Wiederherstellung nach Aufforderung durch die Gemeinde.

(8) Die Gemeinde kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen.

(9) Für Erteilung einer Sondernutzungsgenehmigung fallen Verwaltungsgebühren nach der hierfür geltenden Satzung des Amtes Warnow-West an.

§ 5 Gehölzschutz

Der Schutz von Gehölzen regelt sich nach den jeweils geltenden Gehölzschutzbestimmungen nach dem Naturschutz- und Bauplanungsrecht.

§ 6 Beseitigungspflicht, Ersatzvornahme

(1) Wer Grünanlagen, insbesondere durch Beschädigung oder Verunreinigung, einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

(2) Wird der ordnungswidrige Zustand nicht beseitigt, so kann die Gemeinde nach vorheriger Androhung und Fristsetzung (bei Gefahr im Verzug auch ohne dies) diesen auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. gegen ein nach § 2 Abs. 2 ausgesprochenes Gebot oder Verbot verstößt,
2. entgegen der Vorschrift des § 3 Abs. 1 in öffentlichen Grünanlagen

- Gehölz- und Blumenflächen betritt
 - Vegetationsflächen zur Abkürzung von Wegen benutzt,
 - die Anlagen durch Papier, Glas und andere Abfallstoffe zu verunreinigt,
 - Erdstoffe sowie sonstige Schüttgüter und Gegenstände ablädt, abkippt bzw. abstellt oder
 - Grabungen aller Art vornimmt,
 - Gehölze, Blumen, Zweige, Früchte, Pflanzensamen entnimmt, beschädigt oder zerstört,
 - eigenmächtig Pflanzungen aller Art oder Mäharbeiten vornimmt,
 - Herbstlaub aus geschlossenen Gehölzbeständen entfernt,
 - wildlebende Tiere und verwilderte Haustiere füttert,
 - Ausstattungsgegenstände einschließlich ihres Standortes und Farbanstriches beschmutzt, beschädigt oder verändert,
 - die Anlagen mit Kraftfahrzeugen befährt, reitet bzw. bzw. Fahrzeuge oder Anhänger ab stellt
 - zeltet bzw. in Wohnwagen campiert,
 - offene Feuerstellen errichtet und betreibt,
 - vermeidbaren Lärm verursacht, wie z. B. durch die Benutzung von Musikwiedergabegeräten,
 - sich zum Zwecke des Alkoholgenusses aufhält, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden,
 - Werbeanlagen aufstellt,
 - in vorhandenen natürlichen oder künstlichen Gewässern, ausgenommen Badestellen, badet oder spielt oder Wasser entnimmt,
 - nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt,
 - als Unbefugter Herbizide, Fungizide, Insektizide und andere chemische Schädlingsbekämpfungsmittel anwendet,
 - chemische Auftaumittel verwendet,
3. entgegen § 3 Abs. 2 auf Spiel- und Kleinsportanlagen raucht oder Alkohol genießt,
 4. entgegen § 3 Abs. 3 das mitgeführte Tier nicht vom Kinderspielplatz fernhält und in der Grünanlage anfallenden Kot nicht sofort entfernt;
 5. entgegen § 4 eine Sondernutzung ohne Genehmigung oder abweichend von einer erteilten Genehmigung ausübt oder unberechtigt auf Dritte überträgt,
 6. seine mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen entgegen § 4 Abs. 5 nicht in ordnungsgemäßem, sauberem und verkehrssicherem Zustand errichtet und erhält,
 7. die benutzte Grünfläche entgegen § 4 Abs. 5 nicht fachgerecht wiederherstellt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von 5 EUR bis 1.000 EUR geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde ist das Amt Warnow-West.“

§ 8 Inkrafttreten